



Vitalschutz Komfort

Gebrauch eines Arms

Es kann der rechte oder linke Arm in gestreckter Armhaltung seitlich sowie nach vorn, nicht mehr bis auf Schulterhöhe gehoben und jeweils zehn Sekunden lang in dieser Position gehalten werden. Alternativer Leistungsauslöser: Es ist nicht mehr möglich, mit dem rechten oder linken Arm einen 200 Gramm leichten Gegenstand auf einem Regal in Schulter- bzw. Brusthöhe zu platzieren und wieder herunterzunehmen.

Heben und Tragen

Mit der rechten oder mit der linken Hand kann ein mit einem Griff versehener Gegenstand, der ein Gewicht von fünf Kilogramm hat, nicht vom Boden angehoben und fünf Meter weit getragen werden.

Schieben und Ziehen

Man ist nicht mehr in der Lage, einen Transportwagen oder Speise- bzw. Servierwagen 100 Meter weit zu schieben oder zu ziehen.

Bücken

Man kann sich nicht mehr so weit bücken (auch mit angewinkelten Knien), um zumindest mit einer Fingerspitze der linken und der rechten Hand den Boden zu berühren, und sich danach wieder aufrichten.

Knien

Man kann sich aus eigener Kraft nicht mehr mit beiden Knien gleichzeitig auf den Boden hinknien, ohne dabei maximal eine ununterbrochene Pause von höchstens einer Minute einzulegen, und sich danach wieder erheben.

Gebrauch eines Kniegelenks

Man kann auch bei Verwendung von geeigneten Hilfsmitteln (z. B. Stützbandagen, Orthesen und Prothesen) das rechte oder linke Knie nicht mehr so weit anwinkeln, dass mindestens ein Winkel von 90 Grad zwischen Ober- und Unterschenkel erreicht wird.

Gehen

Auch unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel (z. B. Orthesen, Prothesen, Stützbandagen) ist man nicht mehr in der Lage, selbstständig eine Entfernung von 400 Metern über einen festen und ebenen Boden mit einem für Gehwege üblichen Bodenbelag gehend zurückzulegen. Die Grundfähigkeit des Gehens gilt ebenfalls als verloren, wenn man auch unter Verwendung der bereits genannten Hilfsmittel in der Lage ist, selbstständig eine Entfernung von 400 Metern über einen festen und ebenen Boden mit einem für Gehwege üblichen Bodenbelag gehend zurückzulegen, dabei jedoch eine ununterbrochene Pause von mehr als einer Minute einlegen muss. Ist dies nur mithilfe eines Rollators, Gehwagens oder beidseits geführter Unterarmgehstützen möglich, liegt ebenfalls der Verlust der Grundfähigkeit des Gehens vor.

Treppensteigen

Man ist nicht mehr in der Lage, selbstständig ohne eine Pause eine Treppe von zwölf Stufen mit einer für Wohngebäude üblichen Stufenhöhe von höchstens 20 Zentimetern und mit einem für Wohngebäude üblichen Bodenbelag hinauf- und hinabzusteigen.

Stehen

Man ist nicht mehr in der Lage, selbstständig zehn Minuten lang ununterbrochen barfuß auf festem und ebenem Boden zu stehen, ohne sich abzustützen.

Sitzen

Man ist nicht mehr in der Lage, 20 Minuten auf einem orthopädischen Stuhl ununterbrochen zu sitzen, auch nicht mit Änderung der Sitzposition oder mit Abstützen auf Armlehnen.

Erheben

Man ist nicht mehr in der Lage, sich aus eigener Kraft von einem Stuhl zu erheben, ohne sich dabei mit den Händen oder Armen abzustützen und ohne Hilfsmittel oder andere Gegenstände zu verwenden.

Gebrauch einer Hand und Fingerfertigkeit/Pinzettengriff

Man ist mit einer Hand nicht mehr in der Lage, die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Schutzhandschuhe der jeweils anderen Hand überzuziehen und wieder auszuziehen. Andere Leistungsauslöser sind: Mit einer Hand kann eine handelsübliche Glühlampe oder LED-Lampe nicht mehr in den dazugehörigen Schraubsockel (E27-Sockel) einer Tischleuchte hineingesteckt und so weit hineingedreht werden, dass die Lampe leuchtet, und anschließend wieder vollständig herausgedreht werden; es kann mit einer Hand keine geöffnete Flasche mit Schraubverschluss geschlossen und wieder geöffnet werden; es kann keine Schraube mit 5 Millimeter Durchmesser, die an ein gedübeltes Loch angesetzt ist, mithilfe eines handelsüblichen Schraubendrehers vollständig hinein- und wieder herausgedreht werden; ein Blatt Papier (DIN A4) kann nicht mehr mit einer Haushaltsschere durchgeschnitten werden; ein unbeschädigter Reißverschluss einer Jacke kann nicht mehr aufgezo-gen werden.

Smartphone/Tablet benutzen, Touchscreen bedienen und Tippen

Man ist nicht mehr in der Lage, mit der linken oder rechten Hand ein Smartphone oder Tablet (Displaygröße: mindestens fünf Zoll) zu halten und mithilfe einer Bildschirmtastatur oder eines Touchscreens eine Nachricht mit mindestens fünf Wörtern mit mindestens zehn Buchstaben zu tippen oder abzutippen.

Greifen und Halten

Man ist nicht mehr in der Lage, mit der rechten oder linken Hand einen Alltagsgegenstand (z. B. einen Pinsel, einen Stift oder einen Kochlöffel) zu greifen und auch mit abgestütztem Unterarm ununterbrochen fünf Minuten zu halten.

Tastatur benutzen

Man ist nicht mehr in der Lage, mit der linken oder rechten Hand mindestens fünf Wörter mit mindestens zehn Buchstaben auf einer Computertastatur zu tippen oder abzutippen.

Sehen

Die Sehschärfe auf dem besseren Auge liegt unter Verwendung einer Sehhilfe bei maximal 5 %. Oder das Gesichtsfeld des besseren Auges ist so eingeschränkt, dass es höchstens 15 Grad Abstand vom Zentrum umfasst, sodass ein Gesamtgesichtsfeldwinkel von höchstens 30 Grad besteht.

Sprechen

Die sprachliche Ausdrucksfähigkeit ist so weit eingeschränkt, dass man auch bei Verwendung geeigneter Hilfsmittel (z. B. eines Kehlkopfmikrofons) von einem unabhängigen Dritten nicht mehr verstanden wird, weil man keinen verständlichen sinnvollen Satz bilden und aussprechen kann.

Hören

Das Resthörvermögen beträgt auch unter Nutzung geeigneter Hilfsmittel auf beiden Ohren maximal 25 %. Alternativer Leistungsauslöser: Es liegt ein Hörverlust von mindestens 60 Dezibel bei einer Tonfrequenz von 2 kHz vor.

Gleichgewicht

Es kann weder zehn Meter entlang einer imaginären Linie mit geschlossenen Augen ohne Fallneigung auf festem und ebenem Boden gegangen werden, noch können 50 Schritte auf fester und ebener Stelle mit geschlossenen Augen getreten werden, ohne sich dabei um mindestens 45 Grad zur Seite zu drehen, bzw. es kann mit geschlossenen Augen keine 60 Sekunden mehr auf fester und ebener Stelle ohne Fallneigung gestanden werden.

Koordination

Man ist nicht in der Lage, mit geschlossenen Augen den Zeigefinger in einer ausholenden Bewegung zur Nase zu führen und die Nasenspitze zu berühren. Der Verlust muss durch ein neurologisches Gutachten nachgewiesen werden.

Demenz

Es liegt ein Autonomieverlust infolge von Demenz vor. Demenz liegt vor, wenn man infolge einer demenzbedingten Hirnleistungsstörung in erheblichem Maße einen Verlust der Alltagskompetenz erleidet. Dabei darf die Diagnose „Demenz“ nach zwei unterschiedlichen Kriterien gestellt werden (Reisberg und Minimal-Mental-Status-Test).

Fahrerlaubnisverlust der Klassen A, B, T und L

Man ist zum Führen eines Kraftfahrzeugs nicht geeignet. Dazu muss mindestens eine der Fahrerlaubnisse nachweislich aus gesundheitlichen Gründen freiwillig zurückgegeben oder entzogen worden sein. Alternative Leistungsauslöser: Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr kann aus gesundheitlichen Gründen erstmalig keine der Fahrerlaubnisse erworben werden; man ist als Fahrer/-in oder Mitfahrer/-in aufgrund motorischer Ursachen nicht mehr in der Lage, ohne fremde Hilfe in einen PKW mit einer üblichen Einstiegshöhe, auch unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel (z. B. integrierte Haltegriffe, Sitzeinstellungen, Umsetz- oder Aufrichthilfen) ein- oder auszusteigen.

Pflegebedürftigkeit

Es liegt mindestens Pflegebedürftigkeit des Pflegegrads 2 nach den Definitionen des SGB XI vor oder die Pflegebedürftigkeit besteht aufgrund des Hilfebedarfs bei drei von sechs konkreten Aktivitäten des täglichen Lebens (ADL). Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, bestehen oder mindestens sechs Monate bestanden haben.

Infektionsklausel

Wenn von einer zuständigen Behörde ein vollständiges berufliches Tätigkeitsverbot gemäß § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für sechs Monate ununterbrochen bestanden hat oder für sechs Monate ununterbrochen verfügt wird. Ein anderer Leistungsauslöser besteht, wenn eine ärztlich festgestellte Infektion vorliegt, die die Fähigkeit zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit vollständig einschränkt und durch den Hygieneplan eines staatlich anerkannten Hygienikers belegt wird, dass eine Infektionsgefahr ausgeht.

Vitalschutz Premium

Schreiben

Mit der linken oder mit der rechten Hand können mit einem Schreibstift nicht mindestens fünf Wörter mit jeweils mindestens zehn Buchstaben in Druckbuchstaben so geschrieben oder abgeschrieben werden, dass ein unbeteiligter Dritter diese Wörter lesen kann.

Bildschirmtätigkeit

Man ist, auch unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel (z. B. Brillen, Kontaktlinsen oder eine Bildschirmlupe), nicht mehr in der Lage, über einen Zeitraum von zwei Stunden Wörter und Symbole auf einem Bildschirm zu erkennen. Dabei muss man nach jeweils 50 Minuten eine Pause von zehn Minuten einlegen. Die Pausen zählen dabei nicht zu dem Zeitraum von zwei Stunden der Bildschirmtätigkeit.

Tastsinn

Man hat den Tastsinn in einer Hand vollständig verloren. Der Nachweis darüber ist von einem Facharzt für Neurologie in Form eines neurologischen Gutachtens zu erbringen.

Riechen und Schmecken

Man hat den Geruchs- und Geschmackssinn vollständig verloren und selbst intensive Geschmacksstoffe (z. B. Glukose, Zitronensäure, Kochsalz, Chinin) und intensive Geruchsstoffe (z. B. Essig, Kaffee, Vanille, Menthol) können nicht mehr wahrgenommen werden. Der Verlust muss von einem HNO-Arzt oder einem spezialisierten Neurologen durch eine objektive Befunderhebung mithilfe eines Elektroenzephalogramms (EEG) nachgewiesen werden.

Geistige Leistungsfähigkeit

Man ist in Bezug auf das Gedächtnis, das Konzentrationsvermögen, die Aufmerksamkeit, die Auffassungsgabe, die Orientierungsfähigkeit oder die Handlungsplanung so erheblich eingeschränkt, dass alltagsrelevante Tätigkeiten nicht mehr ausgeübt werden können.

Eigenverantwortliches Handeln

Durch einen Bescheid des Betreuungsgerichts wird für mindestens sechs Monate ununterbrochen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bestellt.

Unterhaltung führen

Man kann auf einfache Fragen (z.B. Welches Datum ist heute?, Wie viele Tage hat eine Woche?, Wie viele Stunden hat ein Tag?) nicht mehr sinnvoll antworten. Eine sinnvolle Antwort muss zu der Frage in Bezug stehen und von einem unabhängigen Dritten verstanden werden.

Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Man kann aufgrund der motorischen Einschränkungen auch unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Haltegriffe) nicht mehr ohne fremde Hilfe in die Transportmittel (z. B. Straßenbahn, Bus, U-Bahn und S-Bahn) des ÖPNV ein- oder aus diesen aussteigen oder durch sie befördert werden.

Fahrrad/E-Bike/Pedelec fahren

Man ist ausschließlich aufgrund von Störungen der Bewegungsfähigkeit oder des Gleichgewichtsinns nicht mehr in der Lage, auf einem zweirädrigen und einspurigen Fahrrad zu sitzen und damit einen Kilometer innerhalb von zehn Minuten zu fahren. Fahrräder in diesem Sinne sind auch E-Bikes und Pedelecs, bei denen ein Elektromotor das Treten bis zu einer Geschwindigkeit von 25 Kilometer pro Stunde unterstützt.

Tretroller fahren

Man ist ausschließlich aufgrund von Störungen der Bewegungsfähigkeit oder des Gleichgewichtsinns nicht mehr in der Lage, sich auf einen zweirädrigen, einspurigen, mit Trittbrett und einer Lenk- oder Haltestange ausgestatteten Tretroller zu stellen und damit 200 Meter innerhalb von zehn Minuten auf einer geraden und ebenen Strecke auf einem asphaltierten Boden zu fahren.

E-Scooter fahren

Man ist ausschließlich aufgrund von Störungen der Bewegungsfähigkeit oder des Gleichgewichtsinns nicht mehr in der Lage, sich auf einen zweirädrigen, einspurigen, mit Trittbrett und einer Lenk- oder Haltestange ausgestatteten E-Scooter zu stellen und damit einen Kilometer innerhalb von zehn Minuten auf einer geraden und ebenen Strecke auf einem asphaltierten Boden zu fahren.

Tarifübersicht KlinikRente.Vitalschutz

Vitalschutz Komfort

30 Grundfähigkeiten

Vitalschutz Premium

45 Grundfähigkeiten

Beide Tarife ohne
Zusatzfragen zur
Psyche versicherbar.

1. Gebrauch eines Arms
2. Heben und Tragen
3. Schieben und Ziehen
4. Bücken
5. Knien
6. Gebrauch eines Kniegelenks
7. Gehen
8. Treppensteigen
9. Stehen
10. Sitzen
11. Erheben
12. Gebrauch einer Hand
13. Fingerfertigkeit/Pinzettengriff¹
14. Smartphone/Tablet benutzen
15. Touchscreen bedienen²
16. Tippen²

17. Greifen und Halten
18. Tastatur benutzen
19. Sehen
20. Sprechen
21. Hören
22. Gleichgewicht
23. Koordination
24. Demenz
25. PKW-Führerschein (Klasse B)³
26. Motorrad-Führerschein (Klasse A)³
27. Führerschein für forst- und landwirtschaftliche Zugmaschinen (Klasse L und T)³
28. PKW ein- und aussteigen³
29. Pflegebedürftigkeit
30. Infektionsklausel

31. Schreiben
32. Bildschirmtätigkeit
33. Tastsinn
34. Riechen und Schmecken
35. Gedächtnis⁴
36. Handlungsplanung⁴
37. Auffassung⁴
38. Konzentration/Aufmerksamkeit⁴
39. Orientierung⁴
40. Eigenverantwortliches Handeln (Betreuung)
41. Unterhaltung führen
42. Nutzung ÖPNV
43. Fahrrad/E-Bike/Pedelec fahren
44. Tretroller fahren
45. E-Scooter fahren

¹ Grundfähigkeit aus dem Spektrum „Gebrauch einer Hand“.

² Grundfähigkeiten aus dem Spektrum „Smartphone/Tablet benutzen“.

³ Grundfähigkeiten aus dem Spektrum „Fahrerlaubnisverlust der Klassen A, B, T, L“. Versichert ist, wenn der Führerschein aus gesundheitlichen Gründen entzogen oder zurückgegeben wurde oder bis zum 30. Lebensjahr nicht erworben werden konnte.

⁴ Grundfähigkeiten aus dem Spektrum der „Geistigen Leistungsfähigkeit“.

Berufe-Option

Von dieser Option können Menschen, die in ihrem Beruf besondere Anforderungen erfüllen müssen, profitieren. So kann es in folgenden Situationen zur Leistung kommen:

- bei angeratenem Tätigkeitswechsel bei ausgewählten arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorgen und bei Nichtbestehen einer Eignungsbeurteilung
- bei als Berufskrankheit anerkannten Hauterkrankungen
- bei Verlust des räumlichen Sehvermögens
- bei Verlust des LKW- und Bus-Führerscheins aus gesundheitlichen Gründen

Gegen Mehrbeitrag versicherbar

Ohne Frage zur Psyche versicherbar

Arbeitsunfähigkeits-Option

Vor dem Verlust konkreter Grundfähigkeiten, aber auch losgelöst davon, kann man arbeitsunfähig werden. Damit Sie auch in dieser Phase schon Leistungen beziehen können, haben Sie die Möglichkeit, die sogenannte „Arbeitsunfähigkeits-Option“ einzuschließen. Mit dieser Option erhalten Sie bei Nachweis einer ununterbrochenen ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit, die bereits mindestens vier Monate bestanden hat und weitere zwei Monate attestiert ist, die monatlich vereinbarte AU-Rente (für max. 36 Monate). Wenn Sie bereits sechs Monate arbeitsunfähig sind, zahlen wir die Leistungen rückwirkend.

- 24 oder 36 Monate wählbare Dauer

Gegen Mehrbeitrag versicherbar

Mit Frage zur Psyche versicherbar

Psyche-Option

Die versicherte Rente wird gezahlt, wenn eine psychische Erkrankung zur vollen Erwerbsminderung (gemäß Definition der gesetzlichen Rentenversicherung) führt.

Gegen Mehrbeitrag versicherbar

Mit Frage zur Psyche versicherbar

BU-Wechseloption

Zu bestimmten Ereignissen – beispielsweise nach 5 Jahren Laufzeit oder der erstmaligen Aufnahme einer anerkannten Berufsausbildung – haben Sie die Möglichkeit, ganz ohne erneute Gesundheitsprüfung vom KlinikRente.Vitalschutz zur KlinikRente.Berufsunfähigkeitsversicherung zu wechseln.

Ohne Mehrbeitrag versicherbar

Mit Frage zur Psyche versicherbar

«care»-Option sowie «care»-Option plus

Mit unserer «care»-Option erhalten Sie eine lebenslange Rente (solange Pflegebedürftigkeit besteht), wenn Sie beim Ablauf der Grundfähigkeitsversicherung pflegebedürftig sind. Die «care»-Option kann sogar nachträglich bei einer Erhöhung im Rahmen der Nachversicherungsgarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung eingeschlossen werden, sofern diese Option bei Vertragsabschluss bereits wählbar war. Die «care»-Option *plus* sorgt für doppelte Sicherheit. Die Pflegerente wird hier bereits ab Eintritt des Pflegefalls zusätzlich zur Grundfähigkeitsrente gezahlt.

Gegen Mehrbeitrag versicherbar

Ohne Frage zur Psyche versicherbar

Anschluss-Option

Die Anschluss-Option ist eine Ergänzung zur «care»-Option sowie zur «care»-Option *plus*. Zu bestimmten Terminen besteht eine Wechselmöglichkeit in einen allgemein verkaufsoffenen Pflegerententarif – ohne erneute Gesundheitsprüfung.

Gegen Mehrbeitrag versicherbar

Ohne Frage zur Psyche versicherbar

Schwere-Krankheiten-Option

Mit unserer „Schwere-Krankheiten-Option“ können Sie zusätzlich zur Grundfähigkeitsrente ein einmaliges Kapital in Höhe der 12-, 24- oder 36-fachen garantierten monatlichen Grundfähigkeitsrente erhalten, sofern Sie an einer von zehn schweren Erkrankungen leiden. Dieser einmalige Geldbetrag hilft Ihnen, um z. B. krankheitsbedingt notwendige Umbauten am Haus, in der Wohnung oder am Auto durchführen zu können oder um nicht erstattungsfähige ärztliche Leistungen und Reha-Maßnahmen zu bezahlen.

Der Leistungsfall tritt bei folgenden Krankheitsbildern ein:

- Blindheit
- Schlaganfall
- Taubheit
- Sprachverlust
- Krebs
- Querschnittslähmung
- Koma
- Multiple Sklerose
- Herzinfarkt
- Schwere Kopfverletzung/Schädel-Hirn-Trauma

Gegen Mehrbeitrag versicherbar

Ohne Frage zur Psyche versicherbar

1, 2 oder 3 % garantierte Rentensteigerung

Die Lebenshaltungskosten werden zukünftig steigen, Ihre Rente steigt mit – wenn Sie es wollen. Auf Wunsch können Sie eine garantierte Rentensteigerung von 1, 2 oder 3 % vereinbaren. Falls Sie die «care»-Option gewählt haben, ist eine garantierte Rentensteigerung leider nicht möglich.

Gegen Mehrbeitrag versicherbar

Ohne Frage zur Psyche versicherbar

Die Informationen in diesem Dokument sind eine exemplarische Aufstellung, genaue Details entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.